

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbürg.

Postcheckkonto No. 331

Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

Telegramm-Adresse:

Kreisblatt Westerbürg.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Militärisches Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 1 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die weitestweite Verbreitung. — Insertionspreis: Die ober- und untere Zeile 10 Pfg. pro Linie. — Die ober- und untere Zeile 10 Pfg. pro Linie.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Rasten ausgehängt, wodurch Inserate die weitestweite Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbürg.

No. 51.

Dienstag, den 1. Mai 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bis zum 5. Mai bestimmt ist mir die Zahl der für die Zeit vom 14. 5.—10. 6. 1917 erforderlichen **Reichsfleischkarten** bekannt nach ganzen und halben Karten anzugeben.

Westerbürg, den 30. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich mache darauf aufmerksam, daß von jetzt ab Anträge auf Bestellung von Kriegsgefangenen nicht mehr hierher einzubringen sind, sondern zunächst dem zuständigen Wirtschaftsausschuss, der sie alsdann der Inspektion der Kriegsgefangenenlager in Frankfurt a. M. weitergibt.

Westerbürg, den 28. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Als 4. Rate sind mir 45 Kilogramm Sohlleder überwiesen worden, daß den wirklichen Armen, die nicht in der Lage sind, zu zahlen, zugeteilt werden soll.

Bestimmt bis zum 10. Mai wollen Sie die danach in Frage kommenden Personen (aber auch nur solche) namentlich mitteilen. Eine Berücksichtigung kann nur erfolgen, soweit die überwiesene Ledermenge ausreicht.

Westerbürg, den 27. April 1917.

Der Landrat.

10 Zentner. Rüdenfütter (etwa 27 Mk. pro Zentner) 12 Zentner Geflügelfutter (etwa 25 Mk.) 18 Zentner Trestermehl (etwa 14 Mk.) sind angeboten. Bestellungen ersuche ich hier zu reichen.

Westerbürg, den 28. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

Beschluß.

Der Bezirksausschuß in Wiesbaden hat in seiner Sitzung vom 25. April 1917 beschlossen, bezüglich

- a) des **Anfangs** der Schonzeit für Wild-, Hasel- und Fasanenhähne,
- b) des **Schlusses** der Schonzeit für Rebhühner

für das Jahr 1917 bei den gesetzlichen Bestimmungen zu beschließen.

Wiesbaden, den 25. April 1917.

Der Bezirksausschuß.

Im Monat April sind folgende Jagdscheine ausgestellt worden:

Jahresjagdscheine.

Für Herrn Adolf Bollweber, Rennerod, gültig vom 3. April 1917 ab.

Westerbürg, den 27. April 1917.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Es sind noch 4 Zentner Kleesamen verfügbar. Preis für 1 Zentner 160 Mk. Etwaige Bestellungen sind an die Kriegswirtschaftsstelle (Kreisamtschubbüro) in Westerbürg zu richten.

Westerbürg, den 30. April 1917.

Kriegswirtschaftsstelle des Kreises Westerbürg.

Bekanntmachung.

Die Kriegswirtschaftsstelle des Kreises besteht aus folgenden Personen:

Vorsitzender: Landrat Abicht.

Stellv. Vorsitzender: Oekonomierat Schmitt Molsberg,

Mitglieder: Bürgermeister Spornhauer, Zehnhausen b. R.,

Obstbaulehrer Schmidt, Rennerod,

Bürgermeister Eisel, Gershausen,

Landwirt Andreas Schneider Girod.

Die Gemeinden sind auf die 5 Letztgenannten wie folgt verteilt:

Oekonomierat
Schmitt,
Molsberg

Bürgermeister
Spornhauer,
Zehnhausen b. R.

Obstbaulehrer
Schmidt,
Rennerod

Salz
Gerlachbach
Weltersbürg
Guchheim
Girtenroth
Niedererbach
Obererbach
Püschbach
Steinfrenz
Oberhausen
Weroth
Zehnhausen b. W.
Berod
Hundsangen
Wallmerod
Molsberg
Biltheim

Salzburg
Mister-Möhrendorf
Oberroßbach
Baigandshain
Somberg
Rehe
Zehnhausen b. R.
Niederroßbach
Emmerichshain
Neustadt
Hellenhahn-Sch.
Pottum
Stahlhofen
Salbs
Hergenroth

Rennerod
Westernohe
Oberrod
Elsaff
Mittelhofen
Hüblingen
Neunfirchen
Zemtraut
Waldmühlen
Sed
Winnen
Gemünden
Westerbürg
Wengenroth
Berghahn
Willmerod

Bürgermeister
Eisel,
Gershausen

Landwirt An-
dreas Schneider,
Girod

Gershausen
Rothenbach
Brandscheid
Röblingen
Sainscheid
Caden
Oberlain
Düringen
Weidenhahn
Ewigshausen
Niedersain
Kuhnhöfen
Arnshöfen
Hahn
Elbingen
Härtlingen
Mähren
Sainerholz

Girod
Görghausen
Heilbergscheid
Romborn
Nentershausen
Kleinholbach
Großholbach
Goldhausen
Ruppach
Dahlen
Niederahr
Meudt
Oberahr
Eisen
Ehringhausen
Ettinghausen

Westerbürg, den 30. April 1917.

Kriegswirtschaftsstelle des Kreises Westerbürg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach § 9 der Kreisverordnung über die Herstellung und den Verkauf von Backwaren vom 8. November 1916 darf die Abgabe von Mehl und Backwaren abgesehen von Reisbrotmarken nur gegen Brotmarken mit dem Datum der laufenden Woche erfolgen und sind Uebertretungen nach § 16 mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten strafbar. Es dürfen also veraltete und noch nicht fällige Brotmarken bei der Abgabe von Brot nicht entgegengenommen werden und eben-

so wenig dürfen Brotmarken mit dem richtigen Wochendatum zur Aufbewahrung und Gutschrift für spätere Mehl oder Brotbezüge entgegen genommen werden, denn auch in diesem Falle sind die Brotmarken bis zur Abgabe der Ware veraltet und ungültig. Die Brotmarke gewährt also nur innerhalb der Woche für welche sie ausgestellt ist Anspruch auf den Bezug von Mehl oder Brot. Bei dem Umtausch der Brotmarken am 16. April hat sich herausgestellt, daß die vorstehenden Bestimmungen nicht überall befolgt worden sind. Ich ersuche Sie sämtlichen Bäckern und Verkäufern von Mehl und Brot persönlich zu eröffnen, daß jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmung nicht nur nach § 16 zur Strafverfolgung gebracht, sondern auch das betr. Geschäft nach § 15 wegen Unzuverlässigkeit geschlossen wird.

Westerburg, den 30. April 1917.

Der Vorsitzende des Preisausschusses.

Die Vorrechte der Lieferungsverträge für Gemüse gemäß dem Erlaß des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 9. Januar 1917 werden ausgedehnt auf Grünkohl.

Der § 6 der amtlichen Vertragsvordrucke erhält folgenden Zusatz:

- 13) für Grünkohl bis 30. November 1917 7,50 Mk.
31. Dezember 1917 8,50 "
- vom 1. Januar 1918 ab 10,00 "

Ich ersuche ergebenst, die nachgeordneten Stellen baldmöglichst mit Weisung zu versehen und auch für Bekanntmachung in weitestem Umfange zu sorgen.

Berlin, den 5. April 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Betr.: Futtermittel.

Wir teilen hierdurch mit, daß auf Grund von chemischen Untersuchungen und Nachprüfungen die Preisprüfstelle in Frankfurt a. M. für nachbenannte Ersatzmittel die Zulassung zum Verkauf in Frankfurt a. M. abgelehnt hat. Gewerbetreibende machen sich unter Umständen strafbar, wenn sie ein verhältnismäßig wertloses Produkt zu einem hohen Preise verkaufen oder ein solches dessen Ankündigungen nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Die in Frage kommenden Ersatzmittel sind folgende:

- 1) Dr. vom Dorps Tapiola-Suppe,
- 2) Violin-Tabletten-Chemische Fabrik Glattal bei Freudenstadt,
- 3) Backpulver Marie Sieger, in verschiedener Ausführung von der gleichen Firma,
- 4) Kaiser-Ei-Ersatz von F. W. Thraenhardt, Hof i. B.

Frankfurt a. M. den 23. April 1917.

Preisprüfstelle für den Reg.-Bez. Wiesbaden.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, die in Frage kommenden Kaufleute mit Bezug auf Vorstehendes zu verständigen.

Westerburg, den 27. April 1917.

Der Vorsitzende des Preis-Ausschusses.

Verordnung

Betr. Verdunkelungsmaßregeln gegen Fliegerangriffe.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlssbereich der Festung Mainz, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft wird, wer die von den Polizeibehörden gegen Fliegerangriffe angeordneten Verdunkelungsmaßregeln nicht befolgt.

Frankfurt a. M., den 17. April 1917.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armee-Korps.

Der stellv. Kommandierende General:

R i e d e l, Generalleutnant.

Abt. III b Tgb.-Nr. 5978/1860.

Polizeiverordnung

zum Fischereigesetze (Fischereiordnung).

Auf Grund der §§ 2, 35, 99, 103, 106, 107, 124 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetz-Samml. S. 55) und der §§ 136, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) wird hierdurch für das ganze Staatsgebiet folgende Polizeiverordnung erlassen.

Erster Abschnitt.

Mindestmaße.

§ 1. Auf Fische der nachbenannten Arten darf der Fischfang nur ausgeübt werden, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse gemessen, mindestens folgende Längen haben:

Stör 100 Ztmtr.

Al, Lachs, Meerforelle, Zander 35 Ztmtr.

Barbe, Hecht, Maifisch, Nordseeschnäpel 28 Ztmtr.

Schlei (Brachsen) 25 Ztmtr.

Scholle und Flunder in der westlichen Ostsee:

westlich der Linie Hyllekrog Leuchtturm (auf Laaland) nach Staber Hul (auf Fehmarn) 22 Ztmtr.

östlich dieser Linie bis zur Linie Gedser nach Ahrensbök 21 Ztmtr.

sonst, ausgenommen Scholle der Nordsee 18 Ztmtr.

Resche, Aaland, Döbel, Nase 20 Ztmtr.

Bachforelle, Schlei 18 Ztmtr.

Borsch, Blöße, Rotfeder in Binnenseen 13 Ztmtr., sonst 8 Ztmtr.

Flusskrebs 8 Ztmtr.

§ 2. In der westlichen Ostsee können die Mindestmaße Scholle und Flunder auch nach der Entfernung der Kopfspitze bis zur Wurzel der Schwanzflosse bestimmt werden. In diesem Falle erniedrigen sich die Maße für den westlichen und östlichen Teil auf 18 und 17 Ztmtr.

§ 3. Für Küstengewässer kann der Regierungspräsident Mindestmaß für den Stör bis auf 150 Ztmtr. erhöhen, das den Zander bis auf 28, den Al bis auf 25, den Maifisch (Borste) bis auf 20, die Flunder in den Häfen bis auf 15 Ztmtr. absetzen.

§ 4. In den thüringischen Grenzgewässern und in Gewässern, die mit thüringischen Gewässern in Verbindung stehen, kann der Regierungspräsident das Mindestmaß für den Schlei auf 28, die Schlei bis auf 20, den Krebs bis auf 10 Ztmtr. erhöhen, sowie ein Mindestmaß für den Karpfen bis zu 28 Ztmtr. vorschreiben.

§ 5. Im Regierungsbezirk Sigmaringen kann der Regierungspräsident das Mindestmaß für den Hecht bis auf 30, die Al bis auf 25, die Bachforelle und Schlei bis auf 20 Ztmtr. erhöhen. Er kann auch ein Mindestmaß für den Huchen bis 50 für die Regenbogenforelle bis zu 20 Ztmtr. vorschreiben.

§ 6. Der Regierungspräsident kann zu wissenschaftlichen, meinnützigen und wirtschaftlichen Zwecken für einzelne Verhältnisse Ausnahmen von den §§ 1 bis 5 gestatten.

§ 7. Für Fische, die aus Fischzuchtanstalten oder geschlossenen Gewässern stammen, und zur Besetzung anderer Gewässer bestimmt sind, gilt kein Mindestmaß.

§ 8. Auch abgesehen von § 7 können in geschlossenen Gewässern untermäßige Fische gefangen werden. Dann unterliegt sie aber dem Marktverbot nach § 107 Abs. 1 Satz 1 F. G. weit nicht der Regierungspräsident nach Abs. 3 daselbst Ausnahmen gestattet.

§ 9. In den Binnengewässern dürfen untermäßige Aal, Hecht, Nase, Barbe, Blöße und Rotfedern als Köderfische den eigenen Bedarf des Fischers gefangen werden. Der Regierungspräsident kann die gleiche Erlaubnis für Küstengewässer erteilen.

§ 10. Widerrechtlich gefangene untermäßige Fische, die in die Gewalt des Fischers fallen, sind sofort, oder wenn nicht gleich aus dem Fanggerät entfernt werden können, später nach Rückkehr des Fischereifahrzeugs ans Land, mit der zur Erhaltung erforderlichen Vorsicht ins Wasser zurückzusetzen. Den toten Fischen dürfen die mit Aalhamen, Ankerhaken, Steerthamen gefangenen sämtlich, die mit Zug- und Grundnetzen gefangenen bis zu einer Gesamtmenge von 1 Kilogramm den Tag und die Besatzung eines Fahrzeugs im Haushalt des Fischers verwertet werden, während alle übrigen zu gemeinnützigen Zwecken nach näherer Bestimmung der örtlichen Fischereibehörde zu verwenden sind.

Zweiter Abschnitt.

Schonzeiten für offene Gewässer.

§ 11. Am Sonntag ist der Fischfang von vormittags 6 nachmittags 6 Uhr verboten (Sonntagsschonzeit). Die Fische der sog. stillen Fischerei, d. h. solche, die weder gezogen, gestochen werden, dürfen zum Fang im Wasser bleiben. Das hören namentlich Stellneze, Aalhamen, Ankerhaken, Steerthamen, Garn-, Draht-, Korbreusen sowie Treib-(Schwimm-)netze Begleitung von Fahrzeugen. Angeln ist zulässig, soweit nach den §§ 13, 15 der Fischfang ganz verboten ist.

§ 12. Die Sonntagsschonzeit (§ 11) gilt nicht für die Ost- und Ostsee, für die Elbe bis zum Köhlbrand, die Weser, Brinlamahof und die Ems bis Leerort aufwärts.

§ 13. In den Gewässern in denen sich vorzugsweise laicher (Lachse, Forellen- und Saiblingsarten, Ostseeschnäpel) fortpflanzen, ist der Fischfang in den Monaten Oktober bis Januar während acht aufeinanderfolgenden Wochen, die der Regierungspräsident bestimmt, verboten (Winterschonzeit). Der Regierungspräsident bestimmt auch die Gewässer. Er kann Schonzeit für die einzelnen Gewässer und Gewässerstrecken verschieden festsetzen, auf bestimmte Fischarten beschränken oder bestimmte Fischarten davon ausnehmen.

§ 14. In den nicht der Winterschonzeit unterliegenden Gewässern ist der Fischfang in den Monaten März bis April während sechs aufeinanderfolgenden Wochen, die der Regierungspräsident bestimmt, mit Ausnahme der stillen Fischerei und des Fischfangs mit der Handangel, verboten (Frühjahrs Schonzeit). Der Regierungspräsident kann die Schonzeit für die einzelnen Gewässer und Gewässerstrecken verschieden festsetzen, auf bestimmte Fischarten beschränken oder bestimmte Fischarten davon ausnehmen. Er darf sie auch verkürzen oder ganz aufheben.

§ 15. Für Küstengewässer gilt die Frühjahrs Schonzeit, soweit, als sich in ihnen vorzugsweise Frühjahrs-laicher (Aal, Hecht, Nase, Barbe, Blöße und Rotfeder) fortpflanzen. Der Regierungspräsident bestimmt die Gewässer und Gewässerstrecken. Er kann darin den Fischfang auch ganz

§ 16. Im Regierungsbezirk Sigmaringen kann der Regierungspräsident für Grenzgewässer und Gewässerstreifen, die mit auspreussischen Gewässern in Verbindung stehen, die Frühjahrschönzeit bis auf 2 Monate, die Winterschönzeit bis auf 3 Monate verlängern.

§ 17. Der Regierungspräsident kann besondere Artenschonzeiten festsetzen:

- a) für Störe vom 1. Juli bis 31. August,
- b) für Lachse, Saiblinge, Meer- und Bachforellen sowie Schnäpel, wenn diese Fischarten keiner Winterschönzeit unterliegen, höchstens 8 Wochen in den Monaten Oktober bis Februar.
- c) für Maränen höchstens 8 Wochen in den Monaten November und Dezember,
- d) für Aeschen und Nasen sowie im Regierungsbezirk Sigmaringen für Guchen und Regenbogenforellen, wenn diese Fischarten keiner Frühjahrschönzeit unterliegen, höchstens acht Wochen in den Monaten März bis Mai,
- e) für Döbel, die keiner Frühjahrschönzeit unterliegen, höchstens sechs Wochen in den Monaten Mai und Juni,
- f) für Flußkrebs vom 1. November bis 31. Mai,
- g) für Seemoos und Korallenmoos vom 1. April bis 31. August.

§ 18. Von allen Schonzeiten kann der Regierungspräsident zu wissenschaftlichen gemeinnützigen und wirtschaftlichen Zwecken für einzelne Personen Ausnahmen gestatten.

(Schluß folgt.)

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 28. April. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Auf beiden Scarpe-Üfern setzte der Feind die starke Beschützung unserer Stellungen und des Hintergeländes fort. Wir bekämpften mit erkennbarer Wirkung die englischen Batterien.

Bei Monchy brachen gestern vormittag mehrere Angriffe der Engländer vor unseren Linien verlustreich zusammen.

Heute vor Tagesanbruch nahm der Feuerkampf von Voos Quant ansehnliche Festigkeit an; nach Trommelfeuer ist bald darauf fast an der ganzen Front die Infanterieschlacht neu entbrannt.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

Die Kampflage ist bei wechselnd starkem Feuer gleich geblieben.

Bei Bray ist ein französischer Angriff gescheitert; bei Durbise Fe. wurden feindlichen Stoßtruppen bei erfolgreicher Abwehr Gefangene und Maschinengewehre abgenommen. Am Vimont und nördlich von Reims schlugen Erkundungsvorstöße des Feindes fehl.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Durch Abwehrfeuer wurden drei feindliche Flugzeuge durch Luftangriff zwei Fesselballone abgeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Infolge lebhafter Tätigkeit der russischen Artillerie nahe der Rüste, westlich von Luck, an Plota-Lipa, Marajowka und Putna war in diesen Abschnitten auch unser Feuer gesteigert.

Hinter unseren Linien stürzte nach Luftkampf ein russischer Bieger ab.

Mazedonische Front.

Bei Regen und Schneefällen in den Bergen nur geringe Beschäftigung.

WB. Großes Hauptquartier, 29. April. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Schweres Trommelfeuer, vor Tagesanbruch auf der ganzen Front von Lens bis Quant beginnend, kette am 28. April die Schlacht ein, von der die Engländer nun zum drittenmal die Durchbrechung der deutschen Linien bei Arras erhofften. Bis Mittag war der große Kampf entschieden; er endete mit einer schweren Niederlage Englands.

Bei Hellwerden folgten der sprunghaft vorgelegten Wand von Stahl, Staub, Gas und Rauch die englischen Sturmkolonnen in einer Breite von etwa 30 Kilometer.

Die Wucht des feindlichen Stoßes nördlich der Scarpe richtete sich gegen unsere Stellung von Apeville bis Roex. Dort entbrannte die Schlacht zu außerordentlicher Festigkeit. Der Engländer drang in das von uns als Vorstellung besetzte Arleux, in Oppy bei Gavrelle und Roex ein. Dort traf ihn der Gegenangriff unserer Infanterie. In hartem Ringen, Mann gegen Mann, wurde der Feind geworfen, stellenweise über unsere Linien hinaus, die bis auf Arleux sämtlich wieder in unserer Hand sind. Südlich der Scarpe-Niederung tobte gleichfalls erregt der Kampf. In den zerstörten Stellungen trockten unsere braven Truppen mehrmaligem Ansturm. Auch dort sind die englischen Angriffe gescheitert. Auf den Flügeln des Schlachtfeldes brachen die feindlichen Angriffswellen schon im Vernichtungsfeld unserer Artillerie zusammen.

Die Verluste der Engländer sind wiederum außerordentlich schwer.

Der 28. April ist ein neuer Ehrentag unserer Infanterie, die, kraftvoll geführt und trefflich unterstützt durch die Schwester- und Hilfswaffen, sich der Größe ihrer Aufgabe voll gewachsen zeigte.

Bei den anderen Armeen der Westfront, auch an der Aisne und in der Champagne, sowie im Osten und auf dem Balkan ist die Gesamtlage unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

5711000 Tonnen feindlichen Handelschiffsraums von Kriegsbeginn bis 31. März versenkt.

Im März 450 Schiffe mit 886000 Tonnen.

WB. Berlin, 26. April. (Amtlich.) Im Monat März sind nach endgültiger Feststellung insgesamt 450 Handelschiffe mit 886000 Bruttoregistertonnen durch kriegerische Maßnahmen der Mittelmächte vernichtet worden; davon 345 feindliche Schiffe mit 689000 Tonnen, von denen 536500 englische sind. Ferner wurden sechs Schiffe, darunter drei feindliche, mit insgesamt 39500 Tonnen, schwer beschädigt, deren Schiffsraum auf längere Zeit für den Handelsverkehr ausfällt.

Seit Kriegsbeginn bis 31. März 1917 sind damit, und unter Hinzurechnung der im Laufe des letzten Vierteljahrs nachträglich bekannt gewordenen Kriegsverluste, 5711000 Bruttoregistertonnen feindlichen Handelschiffsraumes verloren gegangen. Davon sind 4370500 englisch. Dies sind 23 Prozent der englischen Gesamttonnage der Heimat-Handelsflotte zu Anfang des Krieges.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Zuversichtliche Darlegungen des Staatssekretärs Zimmermann.

WB. Berlin, 28. April. Der Hauptausschuß des Reichstags nahm heute vormittag zunächst längere vertrauliche Mitteilungen des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes Zimmermann über die auswärtige politische Lage entgegen. Die für den guten Ausgang des Kriegs zuversichtlichen Darlegungen des Staatssekretärs, die sich diesbezüglich mit den gemeldeten Mitteilungen des Kriegsministers und des Staatssekretärs des Reichsmarineamtes decken, wurden von den zahlreich erschienenen Abgeordneten und Mitgliedern des Hauptausschusses mit Beifallskundgebungen begrüßt. Sie haben die Auffassung verstärkt, daß wir in nicht allzu ferner Zeit zu einem guten Ende des Krieges kommen werden, zumal die letzten Hoffnungen unserer Feinde auf eine innere Zermürbung des deutschen Volkes an dessen Siegeswillen scheitern werden.

Keine Herabsetzung der Mehrlation. Eine amtliche WB-Meldung vom 26. April besagt: Von unverantwortlichen Elementen wird in letzter Zeit das Gerücht verbreitet, daß eine weitere Herabsetzung der Mehrlation für die nächste Zeit geplant sei. Dieses Gerücht ist aus der Luft gegriffen. Die vorhandenen Bestände bieten die völlige Gewähr, daß die zurzeit den Kommunalverbänden überwiesene Mehlmenge weiter gegeben werden kann. Das Publikum würde sich ein großes Verdienst erwerben, wenn es die Verbreiter derartiger beunruhigender Gerüchte zur Anzeige bringen würde.

Aus dem Kreise Westerbürg.

Westerbürg, 1. Mai 1917.

— Leider hat sich der Bodenverdacht im hiesigen Ort bestätigt. Es sind jedoch nur ganz leichte Fälle. Die von der zuständigen Behörde ergriffenen Maßnahmen werden bestimmt ein weiteres Umsichgreifen verhindern, so daß für die hiesigen Einwohner durchaus keine Gefahr besteht. Es wird zugleich noch auf Bekanntmachung der hiesigen Polizei-Verwaltung im heutigen Kreisblatt verwiesen, deren Nichtbefolgung strafbar ist.

Öffentliche Impftermine werden nicht Mittwoch, den 2. Mai sondern **Donnerstag, den 3. Mai, nachmittags 4 Uhr** und Sonntag, den 6. Mai, vormittags 9 Uhr in der hiesigen Schule abgehalten.

Ueber den Stand der gegenwärtigen Pockenepidemie machte Herr Ministerialdirektor Kirchner bei der Aussprache über den Vortrag von Jürgens Mitteilungen (nach D. M. W., Nr. 15): Die gegenwärtige Epidemie ist räumlich sehr ausgedehnt, aber sehr wenig intensiv. Bis jetzt sind in Preußen etwas über 900 Fälle mit etwa 81 Todesfällen vorgekommen. Die Krankenzahl in Berlin beträgt 150. Die Epidemie ist von Rückwanderern eingeschleppt worden. Durch umfangreiche Impfungen ist sie bereits im Rückgange begriffen. Erkrankt sind fast nur Personen, welche mehr als 35–40 Jahre alt sind, gestorben fast nur Leute von über 60 Jahren. Obwohl die Epidemie auch sehr schwere Fälle gezeitigt hat, ist die Zahl der Erkrankungen und der Todesfälle so überaus gering, weil die Bevölkerung durchgeimpft ist. Die Kenntnis der Pocken in Ärztekreisen ist sehr gering, weil die Pocken, die man jetzt zu sehen bekommt, ganz anders sind als früher. Zur Sicherung der Diagnose empfiehlt sich die Übertragung des Pustelinhalt auf die Hornhaut des Kanarienvogels, auf der man schon nach 24 Stunden, wenn Pocken bestehen, kleine Bläschen findet.

Bezüglich der Impftechnik ist folgende vom Polizeipräsidentium von Berlin unter dem 26. März ergangene Anregung von allgemeinem Interesse:

Auf Grund mehrfacher Feststellungen, wonach bei den derzeitigen Schutzimpfungen das erstmalig kein Erfolg eintrat, eine Nachimpfung aber zur Entwicklung guter Pusteln führte, wird den Herren Ärzten anheimgegeben, in geeigneten Fällen auf eine nochmalige Impfung zu bringen, damit der allseitig gewünschte Schutz gegen Pockeninfektion möglichst sichergestellt wird. Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei der vielfach zu beobachtenden Veränderung des Gewebes der Hautdecken infolge beschränkter Ernährung eine tiefere Schnittführung als früher notwendig ist, um eine gute Wirkung zu erzielen und daß ein Nagen (Reißen) mit einem stumpferen Instrument bessere Erfolge gibt als der Schnitt mit scharfem Messer.

Jagd auf Wild. Wir machen auf den im amtlichen Teil des Kreisblatts abgedruckten Beschluß des Bezirksausschusses vom 25. April aufmerksam, wonach die Jagd auf Rehböcke in diesem Jahre erst am 16. Mai beginnt.

Die Erweiterung der Gerstenanbaufläche — eine verfehlte Spekulation. Aus vielen Gegenden kommt die Nachricht, daß Landwirte ihre Gerstenanbaufläche ohne zwingenden Grund auf Kosten anderer Früchte erweitern, und daß auch Landwirte zum Gerstenanbau übergehen wollen, die bisher überhaupt keine Gerste angebaut hatten. Darin liegt, soweit für Gerste weniger geeignete Böden in Frage kommen, eine Gefahr für unsere künftige Volksernährung. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Gerste hinsichtlich des Preises und der Ablieferungsfrist ihre bevorzugte Stellung vor dem Hafer im neuen Wirtschaftsjahre nicht behalten wird.

Provisionen für Viehhändler. Der Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden hat in seiner letzten Vorstandssitzung beschlossen, die Provision der Händler beim Verkauf der zu Schlachtzwecken bestimmten

Kälber von 5 auf 4 %
Schafe von 2 1/2 auf 2 %

herabzusetzen.

Die Provisionen der Händler betragen nunmehr ab 1. Mai 1917 für

Großvieh 2 % Kälber 4 %
Schafe 2 % Schweine 3 %

Bezugschein für Zentrifugen und Buttermaschinen. Die Wahrnehmung, in wie verheerender Maße die Verlorung der Gesamtbevölkerung mit Milch und Milcherzeugnissen durch das Ueberhandnehmen der Zentrifugen und Buttermaschinen leidet, hat den Präsidenten des Kriegsernährungsamts veranlaßt, den Betrieb dieser Maschinen unter Aufsicht zu stellen. Der Erwerb der Apparate oder von Bestandteilen solcher ist fortan bezugscheinpflichtig. Notwendig ist der Nachweis des Bedürfnisses. Der Kommunalverband (Landrat, Bürgermeister usw.) hat das Recht, auch für alle vorhandenen Zentrifugen und Buttermaschinen die Anzeigepflicht einzuführen. Die Anpreisung der genannten Gegenstände in Zeitungen, oder durch andere für einen größeren Personenkreis bestimmte Bekanntmachungen ist fortan verboten, ebenso ihre Ausstellung in Schaufenstern. Die Verordnung überträgt die näheren Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefette und den Landeszentralbehörden und enthält ferner die notwendigen Strafbestimmungen; sie tritt sofort in Kraft. Die Bestimmungen der Verordnung werden Handhabe bieten, die Anwendung von Zentrifugen und Buttermaschinen, wo sie im öffentlichen Interesse unerwünscht ist, einen Riegel vorzuschieben; sie werden jedoch andererseits die Beschaffung dieser Geräte, da, wo sie wirtschaftlich notwendig sind, in vollem Umfang ermöglichen.

Gemünden, 30. April. Das Ergebnis der 6. Kriegsanleihe ist ein deutlicher Beweis deutscher Kraft und Willensstärke, allen Feinden Trost zu bieten und einen ehrenvollen Frieden zu erlangen. Wie nach den Zeitungsberichten die Gemeinden unseres Kreises ein gutes Stück zu solch herrlichem Ergebnisse beigetragen haben, war auch die Beteiligung an der Zeichnung hier wie in den Filialorten eine große. Nachdem die hiesige evangelische Kirchengemeinde bei der 5. Anleihe 16500 Mark gezeichnet hatte, konnten bei der letzten noch 4100 Mk. beigebracht werden. Auch das Zeichnungsergebnis in den einzelnen Schulen war ein schönes. In Gemünden zeichneten die Schulkinder 9100 Mk., in Berghahn 787 Mk., in Wengenroth 527 Mk. und in Winnen 507 Mk. Schon bei den früheren Zeichnungen konnten für die Schulparkassenbücher größere Summen angelegt werden. So wurden bei der 5. Kriegsanleihe gezeichnet in Gemünden 2500 Mk., in Berghahn 460 Mk., in Wengenroth 655 Mk. und in Winnen 4219 Mk., bei der 4. Kriegsanleihe waren es in Gemünden 1400 Mk. und für 600 Mk. Einzelstücke, in Berghahn 456 Mk. und für 2000 Mk. Einzelstücke, in Wengenroth 600 Mk. und für 400 Mk. Einzelstücke, in Winnen 994 Mk. und für 500 Mk. Einzelstücke. Rechnen wir diese Summen, welche durch die einzelnen Schulen aufgebracht wurden, zusammen, so haben die 4., 5. und 6. Anleihe bei unsern Schulkindern die Summe von 25705 Mk. ergeben.

Auch der hiesige Raiffeisenverein, die Spar- und Darlehnskasse, hat Geld und Kraft in den Dienst der großen Sache gestellt. Schon bei den zwei ersten Anleihen wurden 15000 Mk. an die Mitglieder ausbezahlt, welche dieselben auch zur Zeichnung verwendet haben. Das Ergebnis bei der 3. Anleihe war nur 5700 Mk., jedoch bei der vierten bereits 29200 Mk.; bei der 5. Anleihe zeichnete die Kasse selbst, nachdem sie sich von ihrer

Schuldenlast befreit hatte und nun über ein großes Vermögen verfügt, 10000 Mk. und bei der 6. Anleihe 40000 Mk. Zeichnungen der Mitglieder zum Teil auf ihr Guthaben belastet sich bei der 5. Anleihe auf 14000 Mk. und bei der 6. Anleihe auf 30000 Mk. Rechnen wir diese Summen auch zusammen, wurden bei der hiesigen Raiffeisenkasse die ansehnliche Summe von 143900 Mk. gezeichnet. So reißt sich unser Raiffeisenverein nicht nur auf seine Mitglieder angewiesen ist, hinter welchem Kreis oder Provinz steht, in würdiger Weise auch den anderen Klassen an, und das Gerücht, nach welchem unser Verein Mitglieder an der Beteiligung der Kriegsanleihen gehindert sein soll, muß als eine erbärmliche Verdächtigung, die nicht auf Wahrheit beruht, mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden.

Bei den einzelnen Bekehrten und Pfarrern und durch Mitwirkung wurden von den Einwohnern größere Summen gezeichnet, auch bei der Post und den anderen Klassen des Kreises so daß also die Beteiligung bei den einzelnen Zeichnungen sehr rege war. Nur vereinte Kräfte führen zum Ziele. Der Wortschatz hat großes bewirkt, möge es auch in wirtschaftlicher Beziehung unser Leitstern sein.

Nentershausen, 30. April. Herrn Pfarrer Schlepping wurde auf Präsentation des Herrn Oberpräsidenten die Pfarre Hachenburg übertragen. Herr Frühmessereverwalter Schäfer Derschbach wurde zum Pfarrer von Nentershausen ernannt.

Bekanntmachung.

Gemäß § 1 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung gemeinlich gefährlicher Krankheiten ist jede Erkrankung, jeder Todesfall sowie jeder Fall, welcher den Verdacht einer der nachfolgenden Krankheiten, nämlich, Ausfall, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber oder Pocken erweckt, unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen.

Zur Anzeige sind außer dem Arzt verpflichtet der Haushaltungsvorstand und jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person.

Unterlassung oder Verzögerung dieser Meldung über Stunden hinaus werden gemäß § 45 des angezogenen Gesetzes nach den bestehenden Bestimmungen keine höhere Strafe verurteilt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft.

Jede Zuwiderhandlung wird daher von uns aufs strengste geahndet.

Westerburg, den 13. April 1917.

Die Polizeiverwaltung. Rapp.

Bekanntmachung.

Nachdem der Ausbruch der Pocken amtlich festgestellt worden ist, werden sämtliche Personen aufgefordert sich in ihrem eigenen Interesse gegen Pocken impfen zu lassen.

Es sind zu diesem Zweck 2 öffentliche unentgeltliche Impftermine festgesetzt und zwar auf **Donnerstag, den 3. d. Mts. nachm. 4 Uhr und Sonntag, den 6. d. Mts. vorm. 9 Uhr.**

Wir empfehlen nochmals dringend, daß sich sämtliche Personen, namentlich aber ältere und solche, die in den letzten 5 Jahren ohne Erfolg geimpft sind, weil bei ihnen eine viel größere Ansteckungsgefahr besteht, impfen lassen.

Die auf den 23. Mai angeordnete Schul- und Erstlingsimpfung findet nicht an diesem Tage, sondern bereits am **Freitag, den 7. Mai 1917 vorm. 9 Uhr** statt.

Sämtliche Impfungen werden im Schulgebäude vorgenommen.

Westerburg, den 1. Mai 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung

Die durch den Krieg hervorgerufenen Arbeiten haben den derartigen Umfang angenommen, daß zur Erledigung der Sachen die Nachmittagsstunden verwendet werden müssen. Hiesigen Bürger werden daher erneut darauf aufmerksam gemacht, daß nur vormittags öffentliche Dienststunden sind. In Zukunft werden nachmittags nur noch die wirklich dringenden Angelegenheiten erledigt, andere dagegen zurückgewiesen.

Westerburg, den 30. April 1917.

Der Magistrat. Rapp.

Platzvertreter

allerorts für Verbrauchs- u. Markenartikel bei hohem Verdienst

gesucht.

Kriegsinvaliden bevorzugt. Off. unter V. W. 1541 an Haasenstein u. Vogler A. G., Frankfurt a. Main.

Ein Mädchen

gesucht für Ad. Schönberger Willmer

la. Saathäfer Saatgerste

gegen Saatfäule zu haben Emil Prach, Nentershausen